

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1971

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	1. 9. 1971	Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	264

20320

**Bekanntmachung
der Neufassung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. September 1971

Auf Grund des Artikels VIII des Achten Besoldungsänderungsgesetzes — 8. LBesÄndG — vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehend der Wortlaut des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) unter Wiedergabe der im Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes¹⁾ bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608) und den Änderungen durch

- a) § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168),
- b) Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316),
- c) das Siebte Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG — vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442),
- d) § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158),
- e) Artikel II des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 1971 (GV. NW. S. 184) und
- f) das Achte Besoldungsänderungsgesetz — 8. LBesÄndG — vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204).

Düsseldorf, den 1. September 1971

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

¹⁾ Soweit die unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes inhaltlich den durch Artikel III § 1 Nr. 2 des 8. LBesÄndG gestrichenen Vorschriften der §§ 2, 6 bis 11, 12 Abs. 1, §§ 13 bis 15, 17 bis 20 und 26 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechen, sind sie in der Paragraphenfolge der gestrichenen Vorschriften wiedergegeben.

**Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971
(LBesG 71)**

unter Wiedergabe der im Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften
des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

Kapitel I

Die Dienstbezüge der Beamten und Richter

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dienstbezüge nach diesem Gesetz und nach den Vorschriften der §§ 5a bis 20 (außer § 12 Abs. 2), 42, 51 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die in § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Richter des Landes.

(2) Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Richter anzuwenden.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 50 Satz 1 BBesG

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge.

§ 51 Abs. 1 BBesG

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 2a

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 85a Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlags und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlags das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

(1) Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Abweichend hiervon entsteht der Anspruch auf Dienstbezüge mit der Einweisung in die Planstelle, wenn

- a) die Verleihung eines Amtes nicht der Ernennung bedarf,
- b) die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist,
- c) die für das Amt in der Besoldungsordnung vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen sich ändern,
- d) der Beamte gemäß Absatz 2 rückwirkend eingewiesen wird.

(2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so soll er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war. Auch ohne diese Voraussetzung kann ein Beamter vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats eingewiesen werden, in dem die Verleihung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

- (1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Dienstbezüge der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde die Dienstbezüge fest; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Abschnitt II

Die Dienstbezüge

§ 54 BBesG

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B, für den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag gelten die §§ 5a bis 20, 42 entsprechend.

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

Anlage 1

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) — Anlage 1 — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Das Grundgehalt¹⁾ wird in den Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnung B und in der Besoldungsordnung H nach der Anlage 1 dieses Gesetzes gewährt.

(3) Bei der Anwendung des § 5a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle der Grundgehaltssätze²⁾ der Besoldungsgruppe A 10 in der Anlage 1 die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

§ 5a BBesG

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt¹⁾ wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage 1²⁾ — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6 BBesG

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

¹⁾ Eine zusammenfassende Übersicht über die Grundgehaltssätze ist im Anhang abgedruckt.

²⁾ Nicht abgedruckt.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
 2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
 3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
 4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
 5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.
- Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter den Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

§ 7 BBesG

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,

8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern¹⁾.

§ 8 BBesG

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9 BBesG

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 BBesG

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiedernstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11 BBesG

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12 Abs. 1 BBesG

Grundlage des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II²⁾ gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

§ 12 Abs. 2

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 15 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Stufe 1 des Ortszuschlages gehören, erhalten 90 vom Hundert des Ortszuschlages.

¹⁾ Die Entscheidungsbefugnis im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ergibt sich aus § 38 Abs. 2.
²⁾ Eine Übersicht über die Sätze des Ortszuschlages ist im Anhang abgedruckt.

§ 13 BBesG Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummiets, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke, die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind, von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 14 BBesG Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz behalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Bundesumzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15 BBesG Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.

§ 16 BBesG (weggefallen)

§ 17 BBesG Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel Der Kinderzuschlag

§ 18 BBesG Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. nichteheliche Kinder.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19 BBesG Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 4) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.

3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2a¹⁾ herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2a¹⁾ herabgesetzt sind.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern²⁾.

§ 20 BBesG

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

§ 55 Abs. 1 BBesG

Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstige Zulagen werden in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften oder nach Maßgabe besonderer besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes gewährt³⁾.

§ 21⁴⁾

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen werden nach den Besoldungsordnungen für Ämter gewährt, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter abhebt. Die Amtszulagen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten gewährt. Stellenzulagen sind widerruflich; sie gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, durch Rechtsverordnung.

¹⁾ Anzuwenden ist § 2a in der Fassung dieser Bekanntmachung.

²⁾ Die Entscheidungsbefugnis im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ergibt sich aus § 38 Abs. 2.

³⁾ Für eine Übergangszeit (vgl. Artikel II § 14 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 — BGBl. I S. 208 —) gilt die Landesregelung des § 21 fort.

⁴⁾ Hinweis auf Anm. 1 zu § 55 Abs. 1 BBesG.

Abschnitt III¹⁾

(Überleitung der vorhandenen Beamten und Richter in das neue Recht)

Abschnitt IV

Bewährungsbeförderung

§ 25

(1) Eine Bewährungsbeförderung ist zulässig, wenn das erste Beförderungsamte einer Laufbahn der Besoldungsgruppe A 2, A 3, A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet ist. Die Beförderung setzt voraus, daß der Beamte auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamte besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweist. Dabei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2

von mindestens einem Jahr,

in der Besoldungsgruppe A 5

von mindestens zwei Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9

von mindestens drei Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 13

von mindestens fünf Jahren

erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn entsprechend; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn oder der entsprechenden Beförderung.

(2) Für die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 6 die Besoldungsgruppe A 7 und an die Stelle der Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 5 die Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 6 tritt.

Abschnitt IVa

Mehrarbeitsentschädigung für Beamte

§ 36a BBesG

Eine Mehrarbeitsentschädigung (§ 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes)¹⁾ wird nur Beamten in Bereichen gewährt, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Entschädigung, die unter Berücksichtigung des Umfangs der auszugleichenden Dienstbefreiung zu staffeln und unter Zusammenfassung von Gruppen festzusetzen ist, sowie die Bereiche, in denen sie gewährt werden darf, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt V

Übergangsvorschriften

§ 42 BBesG

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,

¹⁾ Nicht abgedruckt.

Die Überleitung der Beamten und Richter ergibt sich aus

§§ 24 und 24a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357),

Artikel 5 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249),

Artikel IV des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165),

Artikel IV und V des Fünftens Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138),

Artikel V des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466),

Artikel III des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) und

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158).

²⁾ Vgl. § 78a Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) in der Fassung des Artikels VII § 1 Nr. 2 des Achten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204).

- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird; Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind,
- e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

Kapitel II¹⁾

Anpassung der Versorgungsbezüge

Kapitel III

Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 29

(1) Soweit die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H nicht aufgeführt sind, sind sie nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen. Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Abweichungen von dem in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Verhältnis der Beförderungssämter zuzulassen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist.

(2) Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien

- a) für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen,
- b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 22

zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Richtlinien nach Buchstabe b) dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

§ 30

Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auch die übrigen Geldbezüge ihrer Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu regeln. Zu den übrigen Geldbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung erhalten.

§ 31

(weggefallen)

¹⁾ Die §§ 27, 28 sind durch Artikel 1 Nr. 9 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) gestrichen worden. Die Anpassung der Versorgungsbezüge an die geänderten besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Beamten und Richter ist in Artikel VI des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes, in Artikel VI des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) sowie in Artikel V des Achten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204) geregelt.

§ 32

(1) Die oberste Aufsichtsbehörde tritt bei der Anwendung des § 38 Abs. 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(2) Bei Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände findet § 6 Abs. 2 bis 4 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

§ 33

(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 34

(weggefallen)

Kapitel IV**Schlußvorschriften**

§ 35

(Änderung des Landesbeamtengesetzes)¹⁾

§ 36

(Änderung der Reichshaushaltsordnung)²⁾

§ 37

(Besitzstandswahrung bei der Überleitung in das Besoldungsanpassungsgesetz)³⁾

§ 38

(1) Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(2) Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist der Finanzminister zuständig.

§ 39

(Haushaltsermächtigung; durch Zeitablauf überholt)

§ 40⁴⁾

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft mit Ausnahme

- a) des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 269),
- b) des § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250),
- c) (überholt),
- d) (überholt),
- e) des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321).

(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 2 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 27⁵⁾ nichts anderes ergibt.

¹⁾ Überholt durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271).

²⁾ Es sind geändert worden

§ 127 der Reichshaushaltsordnung durch § 36 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149), § 11 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung durch Artikel V Nr. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) und durch Artikel VIII des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138).

³⁾ Vgl. § 37 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149).

Wegen der übrigen Vorschriften zur Besitzstandswahrung vgl. die in der Anmerkung 1 zu Kapitel I Abschnitt III aufgeführten Überleitungsvorschriften.

⁴⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

⁵⁾ § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149).

Besoldungsordnungen¹⁾

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Sätze der Grundgehälter und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Nach Maßgabe des Haushaltsplans dürfen die Amtsbezeichnungen für Lehrer einschließlich ihrer Beförderungssämter auch an Gesamtschulen, die Amtsbezeichnungen für Studienräte und für Studienräte an berufsbildenden Schulen einschließlich ihrer Beförderungssämter auch an den Kollegschaften verwendet werden.
4. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden die Amtsbezeichnungen ohne den Zusatz „Regierungs-“; in der Regel soll die Amtsbezeichnung einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz erhalten. Beispiel: „Stadtoberinspektor“.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
7. Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Vollziehungsbeamten der Justiz eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.
8. Die in einer Justizvollzugsanstalt oder ausschließlich in den Hausgefängnissen der Gerichte tätigen Beamten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Zuwendung von 67 DM.
9. Der Finanzminister kann den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Steuerbeamten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.
10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage; diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes	87 DM,
für die Beamten des gehobenen Dienstes	145 DM.

Sie ist ruhegehaltfähig in Höhe von

 - a) 67 DM für Beamte des mittleren Dienstes,
 - b) 100 DM für Beamte des gehobenen Dienstes.
11. Der Justizminister kann den Gerichtsvollziehern und den Obergerichtsvollziehern im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche Entschädigung bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.
12. a) Steuerbeamte bei den Oberfinanzdirektionen, den Finanzämtern, den Finanzgerichten, den Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes	67 DM,
für die Beamten des gehobenen Dienstes	100 DM.

b) Beamte der Landesfinanzverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung (-fahndung) eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, die für Beamte des mittleren Dienstes 20 DM, des gehobenen Dienstes 45 DM beträgt und neben der Zulage nach Buchstabe a gewährt wird.
13. Polizeivollzugsbeamte des Landes erhalten eine Stellenzulage (Polizeizulage) nach Maßgabe des Artikels 11 § 16 Abs. 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208). Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppe A 5, die nicht unter Satz 1 fallen, erhalten nach Beendigung der Grundausbildung eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von 50 DM, im Einzeldienst eine solche von 100 DM.

¹⁾ Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 10, A 12a, A 13a, B 8 bis B 11 und H 1 bis H 5 beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes, die übrigen Grundgehaltssätze auf § 5a des Bundesbesoldungsgesetzes.

14. a) Beamte des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.
 b) Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.
 c) Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.
15. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem halben Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen würde; soweit ihm in seiner Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zu- steht, ist diese anzurechnen. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes seiner Besoldungsgruppe wahr, für das eine Amtszulage vorgesehen ist, so erhält er nach Maßgabe des Satzes 1 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Amtszulage. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, um das erste Beförderungssamt im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 handelt. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bezogen hat, die Voraus- setzungen für die Gewährung der Stellenzulage mindestens fünf Jahre lang bestanden haben und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht vorlagen. Bei Beamten, die nach dem 1. April 1969 in den Ruhestand getreten sind, werden auf die Zeit von fünf Jahren im Sinne des Satzes 4 auch Zeiten angerechnet, in denen die Beamten eine Stellenzulage gemäß § 21 Abs. 2 des Landesbe- soldungsgesetzes in der vor dem 1. April 1969 jeweils geltenden Fassung bezogen haben.
16. Bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften oder der Rechtspflegerschule tätige und zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben befähigte Beamte einer Laufbahn des gehobenen Dienstes, deren Eingangs- amt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.
17. a) Beamte des mittleren technischen Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamt in der Besoldungs- gruppe A 5 der Fußnotenhinweis ¹⁾ ausgebracht ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.
 b) Beamte einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungs- gruppe A 9 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM, wenn als Anstellungs- voraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben. Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieur- schule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben.
18. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte (-assessoren), Studienräte (-assessoren) an berufsbildenden Schulen, Bauräte im Ingenieur- schuldienst und Richter erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM. Entsprechendes gilt für die Beamten der Besoldungsgruppe H 1.
19. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den auf Einzelposten eingesetzten Polizeivollzugsbeamten in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 zum Ausgleich der damit verbundenen Erschwernisse eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
20. Lehrende an Fachhochschulen erhalten als Rektor, Stellvertreter des Rektors oder Abteilungsleiter an einer Fachhochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.
21. *) Beamte und Richter erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei einer obersten Landesbehörde eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Die Zulage beträgt 12,5 vom Hundert

des Endgrundgehalts/Grundgehalts der Besoldungsgruppe	bei Beamten der Besoldungsgruppen
A 5	A 1 bis A 5
A 9	A 6 bis A 9
A 13	A 10 bis A 13a, H 1
A 15	A 14, A 15, B 1, H 2, H 3
B 3	A 16, B 2 bis B 4, H 4, H 5
B 6	B 5 bis B 7
B 9	B 8 bis B 10
B 11	B 11

und wird neben Amtszulagen und Stellenzulagen gewährt, die auf Grund anderer Vorschriften zustehen. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem In- nenminister.

22. Treffen nach den vorstehenden Nummern oder nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen mehrere Zulagen (Amtszulagen, Stellenzulagen) zusammen, so werden, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 a) Amtszulagen auf Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen auf nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen angerechnet,
 b) von mehreren ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nur die höhere gewährt.

*) Inkrafttreten der Vorbemerkung Nr. 21: 1. Januar 1972.

100
100
100
100

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1

460,38 — 481,13 — 501,88 — 522,63 — 543,38 — 564,13 — 584,88 — 605,63 — 626,38 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Amtsgehilfe

Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe A 2

497,41 — 518,16 — 538,91 — 559,66 — 580,41 — 601,16 — 621,91 — 642,66 — 663,41 — 684,16 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Oberamtsgehilfe

Gartenaufseher

Hausmeister

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —

Maschinenwärter

Oberamtsgehilfe

Steuerwachtmeister

Besoldungsgruppe A 3

544,57 — 566,50 — 588,43 — 610,36 — 632,29 — 654,22 — 676,15 — 698,08 — 720,01 — 741,94 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Hauptamtsgehilfe

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister

— an einer Fachhochschule — (künftig wegfallend)

— bei einer staatlichen Ingenieurschule — (künftig wegfallend)

Justizwachtmeister

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 —

Landgestütoberwärter (künftig wegfallend)

Landgestütwärter

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 —

Maschinenoberwärter

Steueroberwachtmeister

Besoldungsgruppe A 4

571,57 — 596,92 — 622,27 — 647,62 — 672,97 — 698,32 — 723,67 — 749,02 — 774,37 — 799,72 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Amtsmeister

Amtsmeister

Justizhauptwachtmeister¹⁾

Justizoberwachtmeister

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —

Landgestütoberwärter

Steuerhauptwachtmeister

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM, die neben der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 14 gewährt wird.

Besoldungsgruppe A 5

597,49 — 626,38 — 655,27 — 684,16 — 713,05 — 741,94 — 770,83 — 799,72 — 828,61 — 857,50 DM

Ortszuschlag: II**Grundamt: Assistent**

Bergvermessungsassistent¹⁾
Eichassistent¹⁾
Feuerwehrmann¹⁾
Forstwart
Gewerbeassistent¹⁾
Justizassistent
Justizoberamtsmeister²⁾
Justizvollstreckungsassistent
Justizvollzugsassistent
Landgestüthauptwärter
Maschinenführer¹⁾
Maschinenführer — an einer Fachhochschule —¹⁾
Oberamtsmeister
Polizeioberwachtmeister³⁾
Polizeiwachtmeister⁴⁾
Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —
Regierungsassistent
Sattelmeister
Steuerassistent
Steueroberamtsmeister
Werkführer¹⁾

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 17.

²⁾ Erhält für die Dauer der Wahrnehmung eines herausgehobenen Dienstpostens eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45,40 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 32,43 DM.

⁴⁾ Erhält während der Grundausbildung das Anfangsgrundgehalt.

Besoldungsgruppe A 6

642,22 — 672,18 — 702,14 — 732,10 — 762,06 — 792,02 — 821,98
851,94 — 881,90 — 911,86 — 941,82 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Sekretär

Bergvermessungssekretär

Eichsekretär

Gewerbesekretär

Justizsekretär

Justizvollstreckungssekretär

Justizvollzugssekretär

Kriminalhauptwachtmeister

Maschinenmeister

Maschinenmeister — an einer Fachhochschule —

Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —

Obersattelmeister — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —

Pfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —

Polizeihauptwachtmeister

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 —

Regierungssekretär

Revierforstwart

Steuersekretär

Strommeister¹⁾

Verwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt — (künftig wegfallend)

Werkmeister

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 17.

Besoldungsgruppe A 7

707,17 — 737,13 — 767,09 — 797,05 — 827,01 — 856,97 — 886,93 — 916,89 — 946,85 — 976,81
1006,77 — 1036,73 — 1066,69 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Obersekretär

Bergvermessungsobersekretär
Eichobersekretär
Gewerbeobersekretär
Hauptsattelmeister (künftig wegfallend)
Justizobersekretär
Justizvollstreckungsobersekretär
Justizvollzugsobersekretär
Kriminalmeister
Maschinenobermeister
Maschinenobermeister — an einer Fachhochschule —
Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —
Oberforstwart
Oberpfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —
Oberpräparator
Obersattelmeister — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —
Oberstrommeister¹⁾
Oberwerkmeister
Polizeimeister
Regierungsobersekretär
Steuerobersekretär

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 17.

Besoldungsgruppe A 8

748,53 — 785,44 — 822,35 — 859,26 — 896,17 — 933,08 — 969,99 — 1006,90 — 1043,81 — 1080,72
1117,63 — 1154,54 — 1191,45 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Hauptsekretär

Bergvermessungshauptsekretär¹⁾
 Brandmeister
 Eichhauptsekretär¹⁾
 Gerichtsvollzieher
 Gewerbehauptsekretär¹⁾
 Hauptpräparator¹⁾
 Hauptsattelmeister
 Hauptstrommeister²⁾
 Hauptwerkmeister¹⁾
 Justizhauptsekretär¹⁾
 Justizvollzugshauptsekretär¹⁾
 Kriminalobermeister
 Maschinenhauptmeister¹⁾
 Maschinenhauptmeister — an einer Fachhochschule —¹⁾
 Oberbrandmeister
 Obergerichtsvollzieher (künftig wegfallend)¹⁾
 Polizeiobermeister
 Regierungshauptsekretär¹⁾
 Revieroberforstwart¹⁾
 Steuerhauptsekretär¹⁾

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 8, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 21,14 DM.

²⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 17.

Besoldungsgruppe A 9

859,24 — 897,33 — 935,42 — 973,51 — 1011,60 — 1049,69 — 1087,78 — 1125,87 — 1163,96
 1202,05 — 1240,14 — 1278,23 — 1316,32 DM

Ortszuschlag: 1 c

Grundamt: Inspektor

Amtsinspektor¹⁾
 Berginspektor
 Bergvermessungsinspektor
 Betriebsinspektor
 Betriebsinspektor — an einer Fachhochschule —
 Bibliotheksinspektor
 Brandinspektor
 Eichinspektor
 Fachlehrer
 — an einer berufsbildenden Schule —
 — an einer Fachhochschule —
 Garteninspektor
 Gewerbeinspektor
 Hauptbrandmeister
 Justizinspektor
 Justizinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾
 Kriminalhauptmeister
 Kriminalkommissar
 Obergerichtsvollzieher
 Polizeihauptmeister
 Polizeikommissar
 Regierungsbauinspektor
 Regierungsinspektor
 Regierungsinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾
 Regierungskartographeninspektor
 Regierungsvermessungsinspektor
 Revierförster
 Revierhauptforstwart
 Sozialinspektor
 Staatsarchivinspektor
 Steuerinspektor
 Steuerinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾
 Werkstattlehrer
 — an einer berufsbildenden Schule —
 — an einer Fachhochschule —

¹⁾ Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für die Fachrichtung in der Besoldungsgruppe A 8 verwendete Zusatz.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 71,69 DM.

Besoldungsgruppe A 10

959,13 — 1007,35 — 1055,57 — 1103,79 — 1152,01 — 1200,23 — 1248,45 — 1296,67 — 1344,89
1393,11 — 1441,33 — 1489,55 — 1537,77 DM

Ortszuschlag: I c

Grundamt: Oberinspektor

Bergoberinspektor
 Bergvermessungsoberinspektor
 Bibliotheksoberinspektor
 Brandoberinspektor
 Eichoberinspektor
 Fachlehrer — an einer allgemeinbildenden Schule —
 Fachoberlehrer
 — an einer allgemeinbildenden Schule — (künftig wegfallend)
 — an einer berufsbildenden Schule —¹⁾
 — an einer Fachhochschule —²⁾
 Gartenoberinspektor
 Gewerbeoberinspektor
 Justizoberinspektor
 Kriminaloberkommissar
 Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —
 Lehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —
 Oberförster
 Polizeioberkommissar
 Regierungskartographenoberinspektor
 Regierungsoberbauinspektor
 Regierungsoberinspektor
 Regierungsvermessungsoberinspektor
 Sozialoberinspektor
 Staatsarchivoberinspektor
 Steueroberinspektor
 Technischer Lehrer
 — an einer berufsbildenden Schule —¹⁾
 — an einer Fachhochschule —²⁾
 Wein- und Spirituosenkontrolleur — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —
 Werkstattoberlehrer
 — an einer berufsbildenden Schule —²⁾
 — an einer Fachhochschule —²⁾

¹⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellsenzulage von 100 DM. Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellsenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

²⁾ Nach Maßgabe des Haushaltsplans; § 25 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Besoldungsgruppe A 11

1117,20 — 1165,67 — 1214,14 — 1262,61 — 1311,08 — 1359,55 — 1408,02 — 1456,49 — 1504,96
1553,43 — 1601,90 — 1650,37 — 1698,84 — 1747,31 DM

Ortszuschlag: Ic

Grundamt: Amtmann

Bergamtmann

Bergvermessungsamtmann

Bibliotheksamtmann

Brandamtmann

Eichamtmann

Forstamtmann

Gartenamtmann

Gewerbeamtmann

Justizamtmann

Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —

Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —

Oberlehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —

Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —

Regierungsamtmann

Regierungsbauamtmann

Regierungskartographenamtmann

Regierungsvermessungsamtmann

Sozialamtmann

Staatsarchivamtmann

Steueramtmann

Technischer Oberlehrer

— an einer berufsbildenden Schule —^{*)}

— an einer Fachhochschule —^{*)}

Wein- und Spirituosenkontrolleur — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 —

Zollamtmann^{*)}

^{*)} (entfällt)

^{*)} Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellszulage von 100 DM. Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellszulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

^{*)} Erhält eine Stellszulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 12.

Besoldungsgruppe A 12

1216,92 — 1274,70 — 1332,48 — 1390,26 — 1448,04 — 1505,82 — 1563,60 — 1621,38 — 1679,16
1736,94 — 1794,72 — 1852,50 — 1910,28 — 1968,06 DM

Ortszuschlag: 1 c

Grundamt: Oberamtmann

Amtsanwalt

Amtsrat¹⁾

Bergoberamtmann

Bergvermessungsoberamtmann

Bibliotheksoberamtmann

Brandoberamtmann

Eichoberamtmann

Forstoberamtmann

Gewerbeoberamtmann

Justizoberamtmann

Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —

Oberamtsanwalt (künftig wegfallend)²⁾

Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —

Regierungskartographenoberamtmann

Regierungsoberamtmann

Regierungsoberbauamtmann

Regierungsvermessungsoberamtmann

Staatsarchivoberamtmann

Steuerrat

Volksschullehrer³⁾

Zollrat⁴⁾

¹⁾ Nur bei den obersten Landesbehörden. Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Eadgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20,58 DM.

²⁾ (entfällt)

³⁾ (entfällt)

⁴⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM.

⁵⁾ Erhält eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 12.

⁶⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 70,52 DM.

Besoldungsgruppe A 12a

1300,05 — 1359,97 — 1419,89 — 1479,81 — 1539,73 — 1599,65 — 1659,57 — 1719,49 — 1779,41
1839,33 — 1899,25 — 1959,17 — 2019,09 — 2079,01 DM

Ortszuschlag: Ic**Volksschulkonrektor**

- als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule —
- an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrstellen und weniger als 8 Klassen — (künftig wegfallend)
- an einer Volksschule mit 7 bis 11 Klassen —

Besoldungsgruppe A 13

1378,93 — 1441,31 — 1503,69 — 1566,07 — 1628,45 — 1690,83 — 1753,21 — 1815,59 — 1877,97
1940,35 — 2002,73 — 2065,11 — 2127,49 — 2189,87 DM

Ortszuschlag: Ib

Grundamt: Regierungsrat

Amtsgerichtsrat¹⁾
Apotheker
Arbeitsgerichtsrat¹⁾
Baurat — im Ingenieurschuldienst —
Bergrat
Bergvermessungsrat
Bibliotheksrat
Brandrat
Erster Gewerbemedizinalrat⁴⁾
Erster Staatsanwalt¹⁾ ⁴⁾
Finanzgerichtsrat¹⁾
Forstmeister
Geologierat
Gewerbemedizinalrat
Justiz- und Kassenrat³⁾
Kriminalbezirkskommissar
Kriminalrat
Kustos
Landgerichtsrat¹⁾
Landwirtschaftsrat
Oberamtsanwalt — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —
Oberamtsrat³⁾
Oberamtsrichter¹⁾ ⁴⁾
Oberarbeitsgerichtsrat¹⁾ ⁴⁾
Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —
Obersteuerrat
Oberzollrat¹⁰⁾
Pfarrer
Polizeibezirkskommissar
Polizeioberlehrer
Polizeirat
Realschullehrer³⁾ ⁹⁾
Regierungsbaurat
Regierungsschemierat
Regierungseichrat
Regierungsgewerberat
Regierungsmedizinalrat
Regierungspharmazierat

Regierungsrat
 Regierungs- und Baurat
 Regierungs- und Brandrat
 Regierungs- und Eichrat
 Regierungs- und Gewerberat
 Regierungs- und Kassenrat¹⁾
 Regierungs- und Landwirtschaftsrat²⁾
 Regierungs- und Medizinalrat
 Regierungs- und Pharmazierat
 Regierungs- und Vermessungsrat
 Regierungs- und Veterinärat
 Regierungsvermessungsrat
 Regierungsveterinärat
 Sonderschullehrer³⁾
 Sozialgerichtsrat¹⁾
 Staatsanwalt¹⁾
 Staatsarchivrat
 Studienrat⁴⁾
 Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —⁵⁾
 Verwaltungsdirektor einer Hochschule — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 —
 Verwaltungsgerichtsrat¹⁾
 Volksschulkonrektor
 — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule als ständiger Vertreter des Leiters —
 — an einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen —
 — an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —⁷⁾ ⁸⁾
 Volksschullehrer
 — an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —
 Volksschulrektor
 — als Leiter einer Volksschule mit weniger als 7 Klassen —

¹⁾ Bis zur siebten Dienstaltersstufe.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 100 DM.

³⁾ Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für den Oberamtmann der Besoldungsgruppe A 12 verwendete Zusatz zur Kennzeichnung der Fachrichtung. Dies gilt nicht für die Beamten der obersten Landesbehörden.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 135 DM.

⁵⁾ Erhält als Fachleiter
 an einem Bezirksseminar,
 an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn,
 an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder
 an einem Kolleg für ausländische Studierende
 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM.

⁶⁾ Studienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 135 DM.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage von 100 DM.

⁸⁾ Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

⁹⁾ Realschullehrer mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 5 zusteht.

¹⁰⁾ Erhält eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 12.

Besoldungsgruppe A 13a

1414,94 – 1485,34 – 1555,74 – 1626,14 – 1696,54 – 1766,94 – 1837,34 – 1907,74 – 1978,14
2048,54 – 2118,94 – 2189,34 – 2259,74 – 2330,14 DM

Ortszuschlag: 1b

Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Direktorstellvertreter

- als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule –
- an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen –

Polizeischulrektor

Realschuldirektor

- als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen –

Sonderschulkonrektor

- als Fachleiter an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen –
- an einer Sonderschule mit 6 bis 9 Klassen –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule mit weniger als 6 Klassen –

Staatsarchivrat (künftig wegfallend)

Volksschulrektor

- als Leiter einer Volksschule mit 7 bis 11 Klassen –

Besoldungsgruppe A 14

1419,17 — 1500,06 — 1580,95 — 1661,84 — 1742,73 — 1823,62 — 1904,51 — 1985,40 — 2066,29
2147,18 — 2228,07 — 2308,96 — 2389,85 — 2470,74 DM

Ortszuschlag: 1b

Grundamt: Oberregierungsrat

Abteilungsdirektor und Kustos

— bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn —

Amtsgerichtsrat³⁾

Arbeitsgerichtsrat³⁾

Direktorstellvertreter

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule als ständiger Vertreter des Leiters —

— an einer Realschule, deren Leiter eine Amtszulage nach Fußnote 10 erhält —

Erster Staatsanwalt³⁾ ⁵⁾

Finanzgerichtsrat³⁾

Kriminaloberrat

Landgerichtsrat³⁾

Oberamtsrichter³⁾ ⁵⁾

Oberapotheker

Oberarbeitsgerichtsrat³⁾ ⁵⁾

Oberbaurat

Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —

Oberbergrat

Oberbergvermessungsrat

Oberbibliotheksrat

Oberbrandrat

Oberforstmeister

Obergeologierat

Oberkustos

Oberlandwirtschaftsrat

Oberpfarrer

Oberregierungsaurat

Oberregierungsschemierat

Oberregierungsgewerbemedizinalrat

Oberregierungsgewerberat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungspharmazierat

Oberregierungsrat

Oberregierungs- und -baurat

Oberregierungs- und -brandrat

Oberregierungs- und -eichrat

Oberregierungs- und -gewerberat

Oberregierungs- und -kassenrat

Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat³⁾

- Oberregierungs- und -medizinalrat
 Oberregierungs- und -pharmazierat
 Oberregierungs- und -vermessungsrat
 Oberregierungs- und -veterinärat
 Oberregierungsvermessungsrat
 Oberregierungsveterinärat
 Oberstaatsarchivrat
 Oberstudienrat⁹⁾
 Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —⁹⁾
 Polizeioberrat
 Realschuldirektor
 — als Leiter einer Realschule mit mindestens 6 Klassen —¹⁰⁾
 — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —¹¹⁾
 Schulrat¹¹⁾
 Sonderschulkonrektor
 — an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen als ständiger Vertreter des Leiters —
 — an einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen —
 Sonderschulrektor
 — als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 6 Klassen —¹⁰⁾
 — als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen —¹¹⁾
 Sozialgerichtsrat⁹⁾
 Staatsanwalt⁹⁾
 Verwaltungsdirektor einer Hochschule — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 —
 Verwaltungsgerichtsrat⁹⁾
 Volksschulrektor
 — als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —
 — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen —
 — als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —
 — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —

⁹⁾ (entfällt)

⁹⁾ (entfällt)

⁹⁾ Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

⁹⁾ (gegenstandslos)

⁹⁾ Erhält eine Amtszulage von 135 DM.

⁹⁾ (entfällt)

⁹⁾ Erhält als Fachleiter
 an einem Bezirksseminar,
 an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn,
 an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder
 an einem Kolleg für ausländische Studierende
 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM.

⁹⁾ Oberstudienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM.

⁹⁾ (entfällt)

¹⁰⁾ Erhält als Leiter einer zweizügig voll ausgebauten Realschule, als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen oder als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen eine Amtszulage von 175 DM.

¹¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 175 DM.

Besoldungsgruppe A 15

1600,39 — 1689,30 — 1778,21 — 1867,12 — 1956,03 — 2044,94 — 2133,85 — 2222,76 — 2311,67
2400,58 — 2489,49 — 2578,40 — 2667,31 — 2756,22 — 2845,13 DM

Ortszuschlag: Ib

Grundamt: Regierungsdirektor

Amtsgerichtsdirektor²⁾

Amtsgerichtsrat²⁾

Apothekendirektor

Arbeitsgerichtsdirektor²⁾

Arbeitsgerichtsrat²⁾

Baudirektor

— im Ingenieurschuldienst (als ständiger Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) —¹³⁾

Baudirektor als pädagogischer Fachleiter

— im Ingenieurschuldienst —¹⁰⁾

Bergdirektor

Bergvermessungsdirektor

Bibliotheksdirektor — an einer wissenschaftlichen Hochschule —

Dekan

Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts

Erster Staatsanwalt²⁾ *)

Finanzgerichtsrat¹¹⁾

Geologiedirektor

Kriminaldirektor

Landessozialgerichtsrat²⁾

Landforstmeister

Landgerichtsdirektor²⁾

Landgerichtsrat²⁾

Landstallmeister

Oberamtsrichter²⁾ *)

Oberarbeitsgerichtsrat²⁾ *)

Oberbaudirektor

— als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen —⁶⁾

Oberlandesgerichtsrat²⁾ *)

Oberschulrat

Oberstaatsanwalt²⁾

Oberstudiendirektor

— als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen —⁸⁾

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 4 und weniger als 18 Klassen —⁵⁾ ¹²⁾

— als Leiter einer Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —⁶⁾

— als Leiter eines Gymnasiums, Progymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —⁶⁾

— als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende —⁵⁾

Oberverwaltungsleiter einer Hochschule

Oberverwaltungsgerichtsrat²⁾

Regierungsbaudirektor
 Regierungsbranddirektor
 Regierungsschemiedirektor
 Regiergungsdirektor
 Regierungseichdirektor
 Regierungsgewerbedirektor
 Regierungsgewerbemedizinaldirektor
 Regierungsmedizinaldirektor
 — als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts — (künftig wegfallend)¹⁾
 Regierungsspharmaziedirektor
 Regierungsvermessungsdirektor
 Regierungsveterinärdirektor
 Schutzpolizeidirektor
 Sozialgerichtsdirektor²⁾
 Sozialgerichtsrat³⁾
 Staatsanwalt⁴⁾
 Staatsarchivdirektor
 Studiendirektor
 — als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium —
 — als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —
 — als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen —¹³⁾
 — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit weniger als 4 Klassen —¹⁴⁾
 — als ständiger Vertreter des Leiters der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen —
 — als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende —
 — als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 16 —¹⁵⁾
 Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter
 — an einem Gymnasium, Progymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife —¹⁶⁾
 — an einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule —¹⁷⁾
 Verwaltungsgerichtsdirektor²⁾
 Verwaltungsgerichtsrat³⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 135 DM.

²⁾ Bis zur elften Dienstaltersstufe.

³⁾ Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

⁴⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 406,82 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage von 168,50 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 259,20 DM.

⁶⁾ (entfällt)

⁷⁾ (entfällt)

⁸⁾ (entfällt)

⁹⁾ Erhält eine Amtszulage von 92,45 DM.

¹⁰⁾ Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan. An Schulen darf eine Fachleiterstelle nur eingerichtet werden, wenn mindestens 6 Klassen vorhanden sind. An Schulen mit mindestens 8 Klassen darf für je 4 Klassen eine Fachleiterstelle eingerichtet werden. Bei Berufsschulen rechnen 4 Klassen als eine Klasse.

¹¹⁾ In der dreizehnten Dienstaltersstufe.

¹²⁾ Bei Berufsschulen rechnen 4 Klassen als eine Klasse.

¹³⁾ Erhält eine Amtszulage von 150 DM.

Besoldungsgruppe A 16

1778,87 – 1881,69 – 1984,51 – 2087,33 – 2190,15 – 2292,97 – 2395,79 – 2498,61 – 2601,43
2704,25 – 2807,07 – 2909,89 – 3012,71 – 3115,53 – 3218,35 DM

Ortszuschlag: Ib

Grundamt: Ministerialrat

Amtsgerichtsdirektor¹⁾

Amtsgerichtsdirektor

– als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten –²⁾

Arbeitsgerichtsdirektor¹⁾

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Finanzamtsdirektor

Finanzgerichtsrat³⁾

Finanzpräsident – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 –

Landessozialgerichtsrat¹⁾

Landgerichtsdirektor¹⁾

Landgerichtsdirektor

– als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 –²⁾

Leitender Bergdirektor

Leitender Bergvermessungsdirektor

Leitender Bibliotheksdirektor

– als Leiter des Bibliothekar-Lehrinstituts in Köln –

– an einer Universität oder einer Technischen Hochschule –

Leitender Geologiedirektor

Leitender Kriminaldirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –

Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungsschemiedirektor

Leitender Regierungsdirektor

Leitender Regierungseichdirektor

Leitender Regierungsgewerbbedirektor

Leitender Regierungsgewerbemedizinaldirektor

Leitender Regierungsmedizinaldirektor

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Leitender Regierungsveterinärdirektor

Leitender Schutzpolizeidirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –

Leitender Staatsarchivdirektor

Ministerialrat – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 –

Oberbaudirektor

– als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen –

Oberlandesgerichtsrat¹⁾ ⁴⁾

Oberlandforstmeister

Oberschulrat

– an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –

– im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen –

– im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife –

Oberstaatsanwalt¹⁾

Oberstaatsanwalt

— als ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts in Besoldungsgruppe B 3 —²⁾

Oberstudiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —³⁾

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

— als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Gymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife oder als Leiter eines Gymnasiums oder Progymnasiums mit mindestens 18 Klassen —

Oberverwaltungsgerichtsrat¹⁾

Polizeidirektor

Sozialgerichtsdirektor¹⁾

Sozialgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts —²⁾

Verwaltungsgerichtsdirektor¹⁾

Verwaltungsgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts —²⁾

¹⁾ Von der zwölften Dienstaltersstufe an.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 100 DM.

³⁾ Von der vierzehnten Dienstaltersstufe an.

⁴⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 406,82 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

⁵⁾ Bei Berufsschulen rechnen 4 Klassen als eine Klasse.

Die Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) wird durch den nachstehenden Anhang ergänzt:

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte

Besoldungsgruppe A 12 a

Direktorstellvertreter

- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —
- an einer voll ausgebauten Realschule —

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule —
- an einer Fachschule —
- an einer Höheren Fachschule —

Polizeihauptlehrer

Realschuloberlehrer

- als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —

Sonderschulhauptlehrer

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen —

Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen —

Volksschulrektor

- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

Besoldungsgruppe A 13

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule —¹⁾
- an einer Fachhochschule —¹⁾
- an einer Fachschule —¹⁾
- an einer Höheren Fachschule —¹⁾

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen —

¹⁾ Nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen; die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Fachschuloberlehrers der Besoldungsgruppe A 12a nicht entgegen.

Besoldungsgruppe A 13 a

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Oberschullehrer

Polizeischulrat¹⁾

Realschuldirektor

- als Leiter einer voll ausgebauten Realschule —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —

Schulrat¹⁾

Studienrat²⁾

Studienrat

- an einer Fachschule —³⁾
- an einer Höheren Fachschule —³⁾
- an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —³⁾

¹⁾ Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 75,12 DM.

²⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM.

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

2014
2015
2016
2017
2018

Besoldungsgruppe B 1

2845,13 DM

Ortszuschlag: I b

Besoldungsgruppe B 2

3374,36 DM

Ortszuschlag: I b

Abteilungsdirektor

- als Leiter großer und bedeutender Abteilungen bei Landesmittel- oder Landesoberbehörden —
- als Vertreter des Leiters eines Schulkollegiums —

Amtsgerichtsdirektor

- als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz

- als Leiter besonders bedeutender Abteilungen —

Direktor der Landesrentenbehörde

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung

Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung

Kanzler

- an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 —

Landgerichtsdirektor

- als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 6 —

Leitender Kriminaldirektor

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —

Leitender Schutzpolizeidirektor

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —

Ministerialrat

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft —

Polizeidirektor

- in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern sowie in Bielefeld —

Vizepräsident bei einem Oberbergamt (künftig wegfallend)

Vizepräsident des Geologischen Landesamts

Besoldungsgruppe B 3

3530,36 DM

Ortszuschlag: I a

- Amtsgerichtspräsident
 - als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk —
- Direktor der Bereitschaftspolizei
- Direktor der Landesbaubehörde Ruhr
- Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen
- Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung
- Direktor des Landeskriminalamts
- Direktor des Landesvermessungsamts
- Finanzpräsident
 - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 4 —
- Landesarbeitsgerichtsdirektor
- Landgerichtspräsident
 - soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 6 —
- Leitender Oberstaatsanwalt
 - als Leiter der Staatsanwaltschaft in Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln —
 - als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —
- Präsident eines Justizvollzugsamts
- Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung (künftig wegfallend)
- Präsident eines Sozialgerichts
- Präsident eines Verwaltungsgerichts
- Senatspräsident
 - bei einem Finanzgericht —
 - bei einem Oberlandesgericht —
 - beim Landessozialgericht —
 - beim Oberverwaltungsgericht —
- Vizepräsident des Landesoberbergamts

Besoldungsgruppe B 4

3765,01 DM

Ortszuschlag: I a

Amtsgerichtspräsident

— als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts

Finanzpräsident

— als Leiter einer Besitz- und Verkehrssteuerabteilung —

Inspekteur der Polizei

Kanzler

— an einer Universität oder Technischen Hochschule —

Landeskriminaldirektor

Landgerichtspräsident

— eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Leitender Ministerialrat

— als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts —

— als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde —

— als Landesschlichter —

— als Mitglied des Landesrechnungshofs —

— als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder —

Polizeipräsident

— in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern —

Präsident der Polizei-Führungsakademie

Universitätskurator

Vizepräsident

— bei einem Finanzgericht —

— bei einem Landesarbeitsgericht —

— des Landessozialgerichts —

Besoldungsgruppe B 5

4034,23 DM

Ortszuschlag: I a

Direktor beim Landesrechnungshof
Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund
Präsident der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz
Präsident der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
Präsident des Geologischen Landesamts
Präsident des Landesamts für Agrarordnung
Präsident des Landesversorgungsamts Nordrhein-Westfalen
Präsident des Statistischen Landesamts
Regierungsvizepräsident
Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe B 6

4288,45 DM

Ortszuschlag: I a

Finanzgerichtspräsident
Generalstaatsanwalt
Landgerichtspräsident
— eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Besoldungsgruppe B 7

4535,73 DM

Ortszuschlag: I a

Ministerialdirigent

Oberfinanzpräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8 —

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Präsident des Landesoberbergamts

Präsident eines Landesarbeitsgerichts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

4793,50 DM

Ortszuschlag: I a

Oberfinanzpräsident

— als Leiter einer besonders großen Oberfinanzdirektion —

Präsident des Landessozialgerichts

Regierungspräsident

Besoldungsgruppe B 9

5113,53 DM

Ortszuschlag: I a

Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates

Oberlandesgerichtspräsident

Besoldungsgruppe B 10

6107,35 DM

Ortszuschlag: I a

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Obergerverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs

Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 11

6667,82 DM

Ortszuschlag: I a

10.1.71
10.1.71
10.1.71
10.1.71
10.1.71

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Vorbemerkungen

1. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann, um hervorragende Hochschullehrer für einen Lehrstuhl zu gewinnen oder dem Lande zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Professoren an Hochschulen
 - a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren;
 - b) in besonderen Einzelfällen
 - in Besoldungsgruppe H 4 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 5,
 - in Besoldungsgruppe H 5 Sondergrundgehälter bis zu 4176,43 DMfestsetzen;
 - c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehaltes ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu insgesamt 964,93 DM bewilligen.
2. Nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen H 1, H 2, H 3 und H 4 wird ein Kolleggeldpauschale gewährt, wenn und solange der Hochschullehrer eine Lehrtätigkeit angemessenen Umfangs ausübt. Bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit kann der Minister für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen zulassen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Das Kolleggeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig; jedoch wird ein Betrag von monatlich 250 DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen ordentlichen oder für einen außerordentlichen Professor Ruhegehalt oder für deren Hinterbliebene Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird.

Das Kolleggeldpauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus mit den Dienstbezügen gezahlt.
3. Bei Hochschullehrern, die entpflichtet werden, fällt der Anspruch auf das Kolleggeldpauschale und eine Ausgleichsabfindung mit der Entpflichtung fort.

Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung. Diese ist nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu bemessen; sie darf das bis zur Entpflichtung gewährte Kolleggeldpauschale nicht übersteigen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
4. Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen erhalten als Rektor, Prorektor (Konrektor) oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 1

1378,93 — 1441,31 — 1503,69 — 1566,07 — 1628,45 — 1690,83 — 1753,21 — 1815,59 — 1877,97
1940,35 — 2002,73 — 2065,11 — 2127,49 — 2189,87 DM

Ortszuschlag: I b

Akademischer Rat¹⁾)

Dozent²⁾)

Lektor³⁾)

Wissenschaftlicher Assistent⁴⁾)

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Akademische Räte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1800 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

²⁾ An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2. Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1500 DM jährlich.

³⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1200 DM jährlich.

⁴⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Wissenschaftliche Assistenten, denen Lehraufgaben übertragen sind, erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1500 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 2

1419,17 — 1500,06 — 1580,95 — 1661,84 — 1742,73 — 1823,62 — 1904,51 — 1985,40 — 2066,29
2147,18 — 2228,07 — 2308,96 — 2389,85 — 2470,74 DM

Ortszuschlag: I b

Akademischer Oberrat¹⁾

Dozent²⁾

Fachhochschullehrer

Oberarzt²⁾

Oberassistent²⁾

Oberingenieur²⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Akademische Oberräte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 3000 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1500 DM jährlich. Das Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 3000 DM jährlich für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben.

Besoldungsgruppe H 3

1600,39 — 1689,30 — 1778,21 — 1867,12 — 1956,03 — 2044,94 — 2133,85 — 2222,76 — 2311,67
2400,58 — 2489,49 — 2578,40 — 2667,31 — 2756,22 — 2845,13 DM

Ortszuschlag: I b

Akademischer Direktor

Außerordentlicher Professor¹⁾

Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾

Fachhochschullehrer⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾

Professor³⁾

Wissenschaftlicher Rat und Professor²⁾

Studienprofessor²⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 3000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 3000 DM jährlich.

³⁾ An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

⁴⁾ Beamte, die am 31. Juli 1971 als Oberbaudirektoren — als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen — oder als Oberstudiendirektoren — als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen — in die Besoldungsgruppe A 16 eingereiht waren, erhalten für ihre Person Bezüge nach Besoldungsgruppe A 16.

⁵⁾ Beamte, die am 31. Juli 1971 als Oberbaudirektoren — als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen — oder als Oberstudiendirektoren — als Leiter einer Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen — in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht waren und eine Amtszulage nach Fußnote 5 erhielten, behalten diese Zulage.

⁶⁾ Beamte, die am 31. Juli 1971 als Baudirektoren — im Ingenieurschuldienst (als ständiger Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) — oder als Studiendirektoren — als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 16 — in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht waren und eine Amtszulage nach Fußnote 13 erhielten, behalten diese Amtszulage.

Besoldungsgruppe H 4

1778,87 — 1881,69 — 1984,51 — 2087,33 — 2190,15 — 2292,97 — 2395,79 — 2498,61 — 2601,43
2704,25 — 2807,07 — 2909,89 — 3012,71 — 3115,53 — 3218,35 DM

Ortszuschlag: I b

Ordentlicher Professor¹⁾

Professor²⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 3000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

²⁾ An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 5

2256,76 — 2368,78 — 2480,80 — 2592,82 — 2704,84 — 2816,86 — 2928,88 — 3040,90 — 3152,92
3264,94 — 3376,96 — 3488,98 — 3601,00 — 3713,02 — 3825,04 DM

Ortszuschlag: I a

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Anhang zum LBesG 71
(Gültig ab 1. Januar 1971)

A. Übersicht über die Grundgehaltssätze¹⁾

I. Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 1	II	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38	647,13	667,88	688,63	709,38	730,13	750,88	20,75
A 2		497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16	704,91	725,66	746,41	767,16	787,91	20,75
A 3		544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94	763,87	785,80	807,73	829,66	851,59	21,93
A 4		571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72	825,07	850,42	875,77	901,12	926,47	25,35
A 5		597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50	886,39	915,28	944,17	973,06	1001,95	28,89
A 6		642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	941,82	971,78	1001,74	1031,70	1061,66	29,96
A 7		707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1006,77	1036,73	1066,69	1096,65	1126,61	29,96
A 8		748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1006,90	1043,81	1080,72	1117,63	1154,54	1191,45	1228,36	1265,27	36,91
A 9	Ic	859,24	897,33	935,42	973,51	1011,60	1049,69	1087,78	1125,87	1163,96	1202,05	1240,14	1278,23	1316,32	1354,41	1392,50	38,09
A 10		959,13	1007,35	1055,57	1103,79	1152,01	1200,23	1248,45	1296,67	1344,89	1393,11	1441,33	1489,55	1537,77	1585,99	1634,21	48,22
A 11		1117,20	1165,67	1214,14	1262,61	1311,08	1359,55	1408,02	1456,49	1504,96	1553,43	1601,90	1650,37	1698,84	1747,31	1795,78	48,47
A 12		1216,92	1274,70	1332,48	1390,26	1448,04	1505,82	1563,60	1621,38	1679,16	1736,94	1794,72	1852,50	1910,28	1968,06	2025,84	57,78
A 12a	Ib	1300,05	1359,97	1419,89	1479,81	1539,73	1599,65	1659,57	1719,49	1779,41	1839,33	1899,25	1959,17	2019,09	2079,01	2138,93	59,92
A 13		1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87	2252,25	62,38
A 13a		1414,94	1485,34	1555,74	1626,14	1696,54	1766,94	1837,34	1907,74	1978,14	2048,54	2118,94	2189,34	2259,74	2330,14	2400,54	70,40
A 14		1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	2551,63	80,89
A 15		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
A 16		1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82

II. Besoldungsordnung B (Feste Gehälter)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe											Dienstalters- zulage
		B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt	Ib	2845,13	3374,36	3530,36	3765,01	4034,23	4288,45	4535,73	4793,50	5113,53	6107,35	6667,82	Ia
Ortszuschlag Tarifklasse		Ib	Ib	Ia	Ia	Ia	Ia	Ia	Ia	Ia	Ia	Ia	

III. Besoldungsordnung H (Hochschullehrer)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage
		H 1	H 2	H 3	H 4	H 5	H 6	H 7	H 8	H 9	H 10	H 11	H 12	H 13	H 14	H 15	
H 1	Ib	1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87	2252,25	62,38
H 2		1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	2551,63	80,89
H 3		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
H 4		1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82
H 5	Ia	2256,76	2368,78	2480,80	2592,82	2704,84	2816,86	2928,88	3040,90	3152,92	3264,94	3376,96	3488,98	3601,00	3713,02	3825,04	112,02

¹⁾ Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 10, A 12a, A 13a, B 8 bis B 11 und H 1 bis H 5 beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes, die übrigen Grundgehaltssätze auf § 5a des Bundesbesoldungsgesetzes.

B. Übersicht über die Sätze des Ortszuschlages¹⁾

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	H 5, B 3 bis B 11	S	374	456	499
		A	329	405	448
Ib	H 1 bis H 4, B 1 und B 2, A 13, A 13a, A 14 bis A 16	S	306	387	430
		A	271	342	385
Ic	A 8 bis A 12 und A 12a	S	265	335	378
		A	251	315	358
II	A 1 bis A 8	S	243	314	357
		A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

¹⁾ Die Zuordnung der Besoldungsgruppe H 5 zur Tarifklasse Ia, der Besoldungsgruppen H 1 bis H 4 und A 13a zur Tarifklasse Ib und der Besoldungsgruppe A 12a zur Tarifklasse Ic ergibt sich aus der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieser Bekanntmachung, im übrigen richtet sich die Zuordnung der Besoldungsgruppen zu den Tarifklassen nach Bundesrecht.

Einzelpreis dieser Nummer 5,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.